

Antrag auf Erteilung einer Registriernummer als Hersteller von Verpackungsmitteln für den Export aus der EU

Hiermit beantrage ich die Registrierung und Erteilung einer Registriernummer für die Kennzeichnung von Verpackungsholz (§ 13q und 13r Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) in der derzeit gültigen Fassung) gemäß dem durch das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) erstellten Internationalen Standards (ISPM Nr. 15) für die Herstellung von hölzernem Verpackungsmaterial (§ 13p PBVO).

Erklärung

Zusammen mit dem oben genannten Antrag gebe ich folgende Erklärung ab:

- Für die Herstellung von Verpackungsmaterialien z.B. Kisten, Paletten usw., soweit sie aus Massivholz gefertigt werden, wird nur Holz verwendet, das dem IPPC- Standard Holzverpackungen (ISPM Nr. 15) entspricht. Es wurde eine Hitzebehandlung (Kennzeichnung HT für Heat Treatment) bei einer Kerntemperatur von mindestens 56 °C für die Dauer von mindestens 30 Minuten durchgeführt.
- Das behandelte Holz wird nur von einem Betrieb bezogen, der für die Behandlung von Verpackungsholz entsprechend dem IPPC- Standard Holzverpackungen amtlich anerkannt und registriert ist.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Pflanzenschutzdienst in Baden-Württemberg die Verwendung von Holz, das frei ist von Rinde (auch Rindenresten), frei von Bohrlöchern, frei von Anzeichen eines Insektenbefalls, frei von Pilzbefall (sichtbaren Pilzfruchtkörpern) und das keine Verschmutzung z. B. durch Erde aufweist, dringend empfiehlt, da einige Drittländer dies zusätzlich zum ISPM-Standard fordern.
- Das Verpackungsholz wird von uns mit der mir zugeteilten Registriernummer in Verbindung mit dem IPPC- Symbol (Ähre mit den Buchstaben IPPC) sowie mit den Buchstaben HT gekennzeichnet.
- Lieferscheine/Rechnungen und Protokolle über die Art und Weise der Behandlung der Hölzer über den Bezug und die Weitergabe von hitzebehandeltem Holz werden mindestens zwei Jahre aufbewahrt und auf Verlangen den zuständigen amtlichen Stellen vorgelegt.
- Mir ist bekannt, dass das Ruhen der Registrierung angeordnet werden kann, wenn bei Kontrollen die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen festgestellt wird. Mit einem Ruhen der Registrierung entfällt das Recht zur Kennzeichnung von Verpackungsholz (§ 13q PBVO).
- Ich gewähre dem zuständigen Pflanzenschutzdienst zur Kontrolle zu den Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
- Als verantwortliche Person für die Maßnahmen zur Holzbehandlung und die in meinem Betrieb gelagerten Hölzer benenne ich:

Herrn Frau _____

Die Anschrift des o.g. Betriebes darf im Zusammenhang mit der Behandlung und/oder Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz vom Pflanzenschutzdienst an Interessenten weitergegeben werden.

ja

nein

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)